

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die Diözese Hochberg zur Zeit Karl Friedrichs**

**Ludwig, Albert**

**Heidelberg, 1911**

14. Das Abendmahl

[urn:nbn:de:bsz:31-314761](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-314761)

#### 14. Das Abendmahl.

Die in der Markgrafschaft geltende A b e n d m a h l s -  
L e h r e war die lutherische. Die Feier war immer mit dem  
Gottesdienst verbunden. Nach der erneuerten Kirchenordnung  
sollte die Gemeinde in der Kirche bleiben, „bis die Agende  
verlesen ist.“ Das Brot mußte vor dem Wein gegeben wer-  
den. Wenn die umgekehrte Reihenfolge beobachtet wurde,  
so war das Sakrament ungültig. Der Schein einer An-  
betung der Abendmahlsselemente sollte vermieden werden.  
Daher war dem Pfarrer verboten, die Hostien und den Kelch  
bei den Einsegnungsworten zu „eleviren“ (erheben) oder  
mit dem Finger darauf zu deuten. Auch Taube und Stumme  
waren vom Genuß nicht ausgeschlossen. Diejenigen, die aus  
irgend welchen Gründen sich des Weines enthalten mußten,  
sollten sich mit der Manducatio und bibitio spiritualis be-  
gnügen. Das Abendmahl mußte nüchtern genossen werden.  
„Es soll vor dem Abendmahl niemand Tabac schmauchen oder  
Branntwein trinken.“ Nur den Alten und Schwachen war  
erlaubt, vorher eine Stärkung zu sich zu nehmen.

Niemand sollte sich vom Abendmahl ausschließen. Sel-  
ten wird berichtet, daß in einer Gemeinde Abendmahls-  
verächter seien. Wo es doch einmal vorkam, da hatte die  
Kirchenzensur einzuschreiten. Aber andererseits wollte man  
das Sakrament auch niemand aufzwingen. Diese Bestim-  
mungen widersprechen sich. Doch genügte es in der Regel,  
daß diejenigen, die sich von der Abendmahlsfeier fernhielten,  
ermahnt wurden; denn der Grund ihrer Versäumnis war ge-  
wöhnlich nicht in Glaubenszweifeln zu suchen. Privatkom-  
munionen waren nur im Notfall erlaubt. Der Abendmahls-  
feier ging die B e i c h t e voraus. Im 18. Jahrhundert trat  
die öffentliche Vorbereitung an die Stelle der Privatbeichte.  
Zunächst war es noch üblich, daß einzelne besonders ermahnt  
wurden. „Ein jeder Prediger ist verbunden, nicht bloß die  
bekannten und offenbaren Sünden des Beichtkinds, sondern  
auch diejenigen, deren es sich verdächtig gemacht hat, in ge-  
ziemender Bescheidenheit und nötiger Klugheit ihm zu sei-  
nem Heil privatim vorzuhalten. Wenn das Beichtkind nicht  
zur Buße kommt, so soll man die Sache Gott befehlen, das  
Beichtkind zu vorsichtigem Wandel ermahnen.“ Wenn auf  
einmal nicht mehr als etliche wenige Familien „zum heili-  
gen Beichtstuhl“ zugelassen wurden (1701), so geschah dies



wohl deshalb, damit der Pfarrer den einzelnen mehr Zeit widmen konnte. Doch wird schon erlaubt, daß die Kommunikanten sich zwei oder drei Tage vorher bei den Pfarrern anmelden lassen, damit er „ihre Namen aufschreiben und nach Befindung der Notdurft prüfen und richten, warnen und ermahnen könne.“ Damit diese Prüfung gründlich vorgenommen werden könnte, wurde bestimmt, daß in der Woche gewisse Tage zum „Beicht hören“ angesetzt würden.

Die Generalsynodalverordnung gestattete neben der allgemeinen noch die Privatbeichte. Doch scheint die letztere nur selten begehrt worden zu sein. Wo die jungen Leute besonders kommunizierten, da konnte an die Stelle der Beichte eine Katechisation treten. Das Sündenbekenntnis wurde gewöhnlich von einem Kommunikanten im Namen der übrigen gesprochen, später vom Pfarrer. Anfangs war dem Pfarrer die Entscheidung über die Würdigkeit oder Unwürdigkeit eines Beichtkinds überlassen. Aber wie schwer war es, dies zu entscheiden! Seit Mitte des Jahrhunderts war es deshalb den Pfarrern verboten, ohne Ermächtigung vonseiten des Spezials, eine Person vom Tisch des Herrn zurückzuweisen. Später war dann die Ausschließung dem Kirchenrat vorbehalten. Sollte es vorkommen, daß ein Exkommunizierter am Abendmahl teilnehmen wollte, so sollte er nicht zugelassen werden, wenn der Pfarrer glaubte, ihm nicht mit gutem Gewissen Brot und Wein reichen zu können; wo er aber im Zweifel war, da konnte die Zulassung geschehen „zur Vermeidung des Aergernisses.“ Kranken, die das Abendmahl beehrten, durfte es nicht verweigert werden. Der Geistliche konnte unter Umständen ihnen anraten, auf das Abendmahl zu verzichten, aber wenn der Kranke auf seinem Wunsch beharrte, so mußte seinem Begehren entsprochen werden. Personen mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten sollten nicht an der Gemeindefeier teilnehmen. Besonders aber durften solche, die mit der Lustseuche behaftet waren, auch dann, wenn nur eine begründete Vermutung vorhanden war, nicht an dem öffentlichen Abendmahl teilnehmen. Sie mußten entweder bis zur Genesung sich des Genusses enthalten, oder in der Sakristei allein kommunizieren. (1802.)

Wir sehen aus der oben geschilderten Entwicklung, daß die Verantwortung für würdigen oder unwürdigen Genuß allmählich von dem Pfarrer auf die Kommunikanten über-



ging. Denn es ist mit gutem Grunde anzunehmen, daß die feierliche Exkommunikation selten ausgesprochen wurde. Das entspricht auch der biblischen Auffassung. (1. Kor. 11, Vers 28 u. 29.)

Es ist erwähnt worden, daß in den Visitationsberichten nicht häufig von Abendmahlsverächtern die Rede ist. Sie und da fanden sich solche doch. Z. B. 1749 in *Ottoschwan-*  
*den*, 1758 in *Theningen*, 1772 in *Nimburg*. Auch der Nachrichten von *Theningen* wird bei der Kirchenvisitation von 1790 verklagt, weil er mit seiner Frau nicht mehr zum Abendmahl gehe. Gegen Ende des Jahrhunderts werden solche Klagen häufiger. Das war eine Folge der Aufklärung, die den alten Glauben erschütterte. So mußte, um nur ein Beispiel anzuführen, der Chirurg *Meyer* von *Eichstetten* im Jahre 1800 vor der Zensur erscheinen, weil er seinen Unglauben öffentlich bekannt hatte. Unter anderm hatte er geäußert: es gebe keinen Heiland; was man von ihm sage, sei ein dummes Pfaffengeschwätz. Nach dem Tode finde weder eine Belohnung noch eine Bestrafung statt; denn „auf welchen Ort der Baum falle, da liege er.“ (Pred. Sal. 11, Vers 3.) Dies alles habe er auf der Universität von den größten Gelehrten gehört.

Die Angriffe der Zweifler und Religionsverächter richteten sich also nicht nur gegen einzelne Lehren und Einrichtungen, sondern gegen die überlieferte Glaubenslehre. „Am die Mitte des 18. Jahrhunderts“, sagt von *Drais* in seiner „Geschichte der Regierung und Bildung von Baden unter Karl Friedrich“, fing die Leitung der Gottesverehrung bei den höheren Ständen an schwer zu werden. Der pietistische Ton und mancher übertriebene Lehrsatz wollte sich mit dem aufwachenden Verstand der Deutschen nicht vertragen. Kam noch eine Unvorsichtigkeit im Vortrag oder im Wandel hinzu, so zähmte sich der Witz nicht mehr. Man hörte nie häufiger als damals Religionspöttelei.“ Später ergriff diese Strömung auch weitere Kreise. Auf den Synoden von 1774—76 wurde erwogen, wie „gemeinen, zur Deisterei geneigten Leuten zu begegnen sei“, und wie man die Zweifel über die Gegenwart Christi beim Abendmahl beseitigen könne. „Die gebildeten und halbgebildeten Stände wandten sich schweigend ab von Gott oder doch von Christus. Die Freien und die Frommen dachten an den nahen Untergang des Chri-



stentums.“ (v. Hase.) Auf einer Synode in Emmendingen wurde die Frage erwogen, ob es ein Glück für die Menschheit wäre, wenn statt der positiven Christusreligion eine bloße Vernunftreligion die Oberhand gewänne. Die Kirchenbehörde, vor allem Karl Friedrich, stellte sich dieser Zeitströmung entgegen. Der Landesfürst hatte sich durch den Einfluß Lavaters, der ihm den ersten Versuch seiner physiognomischen Fragmente gewidmet hatte, und am Hof ein gern gesehener Gast war, dem Pietismus genähert und war in seinem Alter mystischen Anschauungen zugänglicher, als den aufgeklärten Geistern seines Landes lieb war. Eine Zeit lang hatte der gegen Ende des Jahrhunderts in Frankreich und Deutschland sich ausbreitende magnetische Somnambulismus (Hellsehen) eine Pflagestätte in Karlsruhe. Doch auch da war es nur der Wunsch, seinem Volke heilsame Kräfte zu vermitteln, der den Fürsten veranlaßte, Versuche mit der neuen Heilmethode zu machen. „Der weise Fürst sah alle Erfahrungen des Lebens und so auch die Erscheinung des Somnambulismus einzig darauf an, inwieweit sie geeignet seien, dem Wohl der Menschheit zu dienen.“ Jedenfalls ist kein Zweifel, daß Karl Friedrich und sein Berater in kirchlichen Dingen, Geheimrat Brauer, der Dichter des Liedes: „Gott, mein Trost und mein Vertrauen“ . . ., in der geoffenbarten Religion das Heil des Volkes sahen. Je mehr die Kirchenlehre ins Wanken kam, um so dringender wiesen sie auf die Bibel, als die einzige Quelle des Glaubens hin. Darum hat der Markgraf viel getan, die heilige Schrift zu einem Schul- und Hausbuch in seinem Lande zu machen. Schon seit Mitte des Jahrhunderts wurde darauf gesehen, daß jede Haushaltung im Besitze einer Bibel sei. Als 1756 die Jubelfeier der Einführung der Reformation begangen wurde, ließ er Bibeln und neue Testamente unentgeltlich unter die Armen verteilen. Die Pfarrer wurden angewiesen, bei ihren jährlichen Hausbesuchen festzustellen, wo Mangel an Bibeln vorhanden sei. So waren 1760 in Eichstetten 25 Haushaltungen ohne dieses Buch. Doch hören wir 1768 die Klage, daß im Hochbergischen in vielen Häusern die heilige Schrift nicht zu finden sei. Um dem Mangel abzuhelpen, sollten die ledigen Kommunikanten noch vor ihrer Verheiratung zur Anschaffung von Bibeln angehalten werden. Die Bemühungen waren nicht ohne Erfolg.



Denn aus einem Visitationsbericht von 1790 ist zu ersehen, daß damals fast in jedem Hause die heilige Schrift vorhanden war. Ob sie auch gelesen wurde? Das läßt sich nicht leicht feststellen. Auch darüber kann man nichts Sicheres sagen, ob die öfters empfohlene Hausandacht in vielen Familien in Uebung kam. Manche Pfarrer bejahen es, andere hegen Zweifel darüber. Der Vorschlag, für die Betstunden und Hausandachten einen *Bibelauszug* zu veranstalten, ist dem Fürsten bedenklich. Daß das Bibellese abnehme, erscheint ihm als zweifellos. Wie ernst es dem Landesfürsten war, den religiösen Sinn seiner Untertanen zu wecken und zu stärken, geht daraus hervor, daß er selbst Freigeister in ihren letzten Stunden ermahnte, sich mit Gott zu veröhnen.

Im Hochberger Land war übrigens von einer Abnahme des kirchlichen Sinns nur wenig zu bemerken. Zwar waren die Wochengottesdienste von Erwachsenen schlecht besucht. Aber darüber wurde schon am Anfang des Jahrhunderts geklagt. Der Besuch des Sonntagsgottesdienstes war dagegen gut. Das Abendmahl wurde von vielen 3—4 mal jährlich genossen. Die Sonntage wurden nicht mehr so streng gefeiert. Die jungen Leute vergnügten sich außerhalb ihres Wohnorts durch Tanz und Spiel. Die *Mundinger* gingen zu diesem Zweck auf den *Mauracher Hof*, die *Nimburger* in das Kloster, die *Eichstetter* nach dem *Badhaus* in *Oberschaffhausen*. In den meisten Gemeinden waren die kirchlichen Zustände doch wohl geordnet. So wird bei der Kirchenvisitation von 1790 über *Denzlingen* berichtet: Kirche, Pfarrhaus und Schulhaus sind in gutem Stand. Der Gottesacker ist von einer Mauer umgeben. Die Kommunikanten melden sich ordnungsmäßig an. Boshafte Verächter der Gnadenmittel finden sich nicht. Bibeln sind genug vorhanden, der Landeskalendar ist ebenfalls in jedem Haus. Die Hirten besuchen die Gottesdienste. Die Verordnungen werden beobachtet. Die Sonntagschule findet das ganze Jahr hindurch statt, die Nachtschule vom November bis März. Der Gottesdienst wird fleißig besucht, die Sonn- und Feiertage werden geheiligt. Die Kirchrüger tun ihre Schuldigkeit. Runkelstuben sind nicht gewöhnlich. Kirchenzensur wird alle Bettage gehalten. Der Gassenbettel ist erträglich, Bettelfuhren kommen nicht mehr



vor. Oekonomische Schulen sind eingerichtet. Die Knaben werden zum Stricken angehalten. — Auch die Berichte aus den anderen Gemeinden lauten überwiegend günstig. Vörsstetten klagt zwar über die freche und meisterlose Jugend, und in Seza u sind die Betstunden sehr schlecht besucht. In Maltersdingen sind einige saumselige Besucher des Gottesdienstes, in Broggingen zeigen die Kirchenrüger nur selten etwas an, in Theningen läßt die Disziplin in der von beiden Geschlechtern gemeinsam besuchten Sonntagschule zu wünschen übrig, die Burschen und Mädchen winken und lächeln sich zu, es wird auch an Sonntagen gespielt, gezecht und gefegelt. Aber im allgemeinen ist die kirchliche Zucht und Ordnung noch straffer als am Anfang des Jahrhunderts. Erst die Revolution und die Kriege Napoleons haben die kirchliche Sitte untergraben und zum Teil zerstört. Auch die ausgesetzten Prämien für sittliches Verhalten und die zu demselben Zweck eingeführten „Rosenfeste“ konnten nicht viel bessern. Mehr Erfolg versprach man sich von der Verbreitung guter Schriften, die „dem frivolten Geist der Zeit entgegenwirken“ sollten. Doch gegen die Gründung von Volksbibliotheken hatte Karl Friedrich eine unberechtigte Abneigung. Er meinte: „Der Landmann wird dadurch von seinem Berufe abgezogen und verwirrt.“ (1794). In den Predigten sollten die biblischen Vorstellungen von dem Ernst der Strafgerichtigkeit ans Herz gelegt werden. Frühere übertriebene Vorstellungen hätten es nötig gemacht, eine Zeitlang mehr von Gottes Liebe und Erbarmung zu reden. Dadurch sei der Leichtsinne gefördert worden; denn der größte Teil der Massen stehe noch immer auf der unteren Stufe, die noch kein Verständnis habe für so edle Motive. (1802). Also müsse man wieder mehr das Gesetz predigen.

### 15. Die Ehe.

Zur Gültigkeit der Ehe war die kirchliche Trauung erforderlich. Die Trauung war eine kirchliche Einrichtung mit rechtlichen Folgen. „Die Ehe bleibt nach unseren Begriffen immer noch eine kirchliche Handlung.“ (1811). Die Eheschließung war anfangs sehr erschwert. „Kein Weibsbild soll eine Person ehelichen“, so will es die Landesordnung, „die nicht zum Bürger angenommen werden kann.“ Eine andere Verfügung bestimmt: „Niemand soll heiraten, der